

Bundesgesetzblatt ¹⁴⁴⁹

Teil I

Z 5702 A

1983

Ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 1983

Nr. 51

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 83	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau 750-9	1450
13. 12. 83	Verordnung über die Kapitalausstattung von Versicherungsunternehmen (Kapitalausstattungsverordnung) neu: 7631-1-8; 7631-1-6	1451
15. 12. 83	Erste Verordnung zur Änderung der See-Gefahrgut-Ausnahmeverordnung 9512-11-1	1454
16. 12. 83	Vierte Verordnung zur Änderung der Musterungsverordnung 50-1-1	1455
16. 12. 83	Neufassung der Musterungsverordnung 50-1-1	1457
16. 12. 83	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel 2121-50-1-16	1464
16. 12. 83	Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht 2121-51-7	1465
16. 12. 83	Verordnung über maßgebliche Rechengrößen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Bezugsgrößenverordnung 1984) neu: 8232-7-27	1469
19. 12. 83	Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1983 und der Arbeitsentgeltverordnung 86-7-2-3, 86-7-2-1	1472
19. 12. 83	Neufassung der Sachbezugsverordnung und der Neufassung der Arbeitsentgeltverordnung 86-7-2-3, 86-7-2-1	1473
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1476

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau**

Vom 19. Dezember 1983

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes zur Förderung
der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau**

Das Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 95 Nr. 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird gestrichen.
- b) Die Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 wird das Datum „31. Dezember 1983“ durch das Datum „31. Dezember 1990“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils die Verweisung „des Absatzes 3“ durch die Verweisung „des Absatzes 4“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Verweisung „in Absatz 4“ durch die Verweisung „in Absatz 5“ ersetzt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1983 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 19. Dezember 1983

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

**Verordnung
über die Kapitalausstattung von Versicherungsunternehmen
(Kapitalausstattungs-Verordnung)**

Vom 13. Dezember 1983

Auf Grund des § 53 c Abs. 2 und des § 156 a Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261) wird verordnet:

Erster Abschnitt

**Vorschriften für alle Versicherungssparten
mit Ausnahme der Lebensversicherung**

§ 1

(1) Die Höhe der Solvabilitätsspanne bemißt sich entweder nach den jährlichen Beiträgen (Beitragsindex) oder nach den durchschnittlichen Aufwendungen für Versicherungsfälle der letzten drei Geschäftsjahre (Schadenindex). Maßgebend ist der jeweils höhere Index. Bei Unternehmen, die im wesentlichen die Sturm-, Hagel- oder Frostversicherung betreiben, sind als Schadenindex die durchschnittlichen Aufwendungen für Versicherungsfälle der letzten sieben Geschäftsjahre zugrunde zu legen.

(2) Für den Beitragsindex werden die im letzten Geschäftsjahr ausgewiesenen Bruttobeiträge einschließlich Nebenleistungen aus selbst abgeschlossenem und in Rückdeckung übernommenem Versicherungsgeschäft (gesamtes Versicherungsgeschäft) zusammengerechnet. Hiervon sind die auf die Beiträge entfallenden Steuern und Gebühren sowie die im letzten Geschäftsjahr stornierten Beiträge abzusetzen. Von dem verbleibenden Betrag werden bis zum Betrag von 36,6 Millionen Deutsche Mark 18 vom Hundert, von dem darüber hinausgehenden Betrag 16 vom Hundert ermittelt. Die Summe dieser Ergebnisse ist mit dem Verhältnissatz zu vervielfachen, der sich im letzten Geschäftsjahr für das gesamte Versicherungsgeschäft aus dem Verhältnis der Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung zu den Bruttoaufwendungen für Versicherungsfälle ergibt. Der Verhältnissatz ist mit mindestens 50 vom Hundert anzusetzen.

(3) Für den Schadenindex werden die Bruttozahlungen für Versicherungsfälle in dem nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraum und die am Ende des letzten Geschäftsjahres gebildeten Brutorückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle für das gesamte Versicherungsgeschäft zusammengerechnet. Von dieser Summe sind die während des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums erzielten Erträge aus Regressen sowie die zu Beginn dieses Zeitraums vorhandenen Brutorückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle für das gesamte Versicherungsgeschäft

abzusetzen. Der verbleibende Betrag ist durch die entsprechende Anzahl der Jahre zu teilen. Von dem Ergebnis werden bis zum Betrag von 25,62 Millionen Deutsche Mark 26 vom Hundert und von dem darüber hinausgehenden Betrag 23 vom Hundert ermittelt. Absatz 2 Satz 4 und 5 ist anzuwenden.

(4) Die Vomhundertsätze des Absatzes 2 Satz 3 und des Absatzes 3 Satz 4 sind auf ein Drittel zu kürzen, soweit Krankenversicherungen nach Art der Lebensversicherung betrieben werden, wenn

1. die Beiträge auf der Grundlage von Wahrscheinlichkeitstabellen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet werden,
2. eine Alterungsrückstellung gebildet wird,
3. ein angemessener Sicherheitszuschlag erhoben wird und
4. nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen
 - a) das Kündigungsrecht des Versicherungsunternehmens spätestens nach Ablauf des dritten Versicherungsjahres ausgeschlossen ist sowie
 - b) eine Erhöhung der Beiträge oder eine Herabsetzung der Leistungen mit Wirkung für bestehende Versicherungen vorbehalten ist.

§ 2

Der Garantiefonds beträgt mindestens

1. 1 464 000 Deutsche Mark, wenn Risiken gedeckt werden, die zu einer in Teil A Nr. 10 bis 15 der Anlage zum Gesetz genannten Versicherungssparte gehören,
2. 1 098 000 Deutsche Mark, wenn Risiken gedeckt werden, die zu einer in Teil A Nr. 1 bis 8 und 16 der Anlage zum Gesetz genannten Versicherungssparte gehören,
3. 732 000 Deutsche Mark, wenn Risiken gedeckt werden, die zu einer in Teil A Nr. 9 und 17 der Anlage zum Gesetz genannten Versicherungssparte gehören.

Werden Risiken aus mehreren Versicherungssparten gedeckt, so ist der höchste Betrag maßgebend.

§ 3

Der nach § 156 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes maßgebende Betrag der jährlichen Beiträge wird auf 3,66 Millionen Deutsche Mark festgesetzt.

Zweiter Abschnitt

Vorschriften für die Lebensversicherung

§ 4

(1) Bei Kapital- und Rentenversicherungen beträgt die Solvabilitätsspanne

a) 4 vom Hundert der Deckungsrückstellung und der um die Kostenanteile verminderten Beitragsüberträge (jeweils brutto) aus dem selbst abgeschlossenen und in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft (gesamtes Versicherungsgeschäft), vervielfacht mit dem Verhältnissatz, der sich im letzten Geschäftsjahr für das gesamte Versicherungsgeschäft aus dem Betrag der Deckungsrückstellung und der um die Kostenanteile verminderten Beitragsüberträge – jeweils abzüglich der in Rückdeckung gegebenen Anteile – zu der Deckungsrückstellung und den um die Kostenanteile verminderten Beitragsüberträgen (jeweils brutto) ergibt, mindestens jedoch mit 85 vom Hundert, zuzüglich

b) 0,3 vom Hundert des Risikokapitals aus dem gesamten Versicherungsgeschäft (brutto), vervielfacht mit dem Verhältnissatz, der sich im letzten Geschäftsjahr für das gesamte Versicherungsgeschäft aus dem Risikokapital abzüglich des in Rückdeckung gegebenen Anteils zu dem Risikokapital (brutto) ergibt, mindestens jedoch mit 50 vom Hundert. Bei kurzfristigen Versicherungen auf den Todesfall mit einer vertraglichen Höchstlaufzeit von drei Jahren ermäßigt sich der Vmhundertsatz von 0,3 auf 0,1 und bei einer vertraglichen Laufzeit von mehr als drei und bis zu fünf Jahren von 0,3 auf 0,15. Bei einjährigen Versicherungen auf den Todesfall, deren jährliche Erneuerung für einen bestimmten Zeitraum vertraglich vereinbart ist, wird die vertragliche Gesamtlaufzeit zugrunde gelegt. Das Risikokapital eines Versicherungsvertrages ist die Differenz zwischen der zugesagten Versicherungssumme, die bei Eintritt des Versicherungsfalles an dem für die Berechnung der Solvabilitätsspanne maßgebenden Stichtag fällig würde, und der Summe aus der vorhandenen Deckungsrückstellung und den um die Kostenanteile verminderten Beitragsüberträgen (jeweils brutto). Bei aufgeschobenen Leistungen tritt deren Barwert an die Stelle der Versicherungssumme. Näherungsverfahren zur Berechnung des Risikokapitals sind zulässig, wenn sie keine niedrigeren Beträge als die genaue Berechnung ergeben können. Negatives Risikokapital ist mit Null anzusetzen.

(2) Bei fondsgebundenen Versicherungen gilt Absatz 1 Buchstabe a nur insoweit, als das Versicherungsunternehmen ein Anlagerisiko übernimmt. Soweit das Unternehmen kein Anlagerisiko übernimmt, jedoch die Laufzeit des Vertrages über fünf Jahre hinausgeht und der im Beitrag eingerechnete Verwaltungskostenzuschlag für mehr als fünf Jahre festgelegt wird, tritt an die Stelle von 4 vom Hundert nach Absatz 1 Buchstabe a 1 vom Hundert. Absatz 1 Buchstabe b gilt nur insoweit, als das Versicherungsunternehmen ein Sterblichkeitsrisiko übernimmt.

(3) Für Zusatzrisiken zur Lebensversicherung (§ 6 Abs. 4 des Gesetzes) bemißt sich die Solvabilitätsspanne nach den auf die Zusatzrisiken entfallenden Bei-

trägen. Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 über den Beitragsindex gelten entsprechend; an die Stelle des Betrages von 36,6 Millionen Deutsche Mark tritt ein Betrag von 10 Millionen ECU.

§ 5

(1) Der Garantiefonds beträgt mindestens 800 000 ECU.

(2) Für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 156 a Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes, die erstmalig in drei aufeinanderfolgenden Jahren die in § 7 festgesetzte Beitragsgrenze überschritten haben, beträgt der Mindestbetrag des Garantiefonds 200 000 ECU. Er erhöht sich schrittweise auf den in Absatz 1 festgesetzten Betrag um Teilbeträge von jeweils 100 000 ECU, und zwar jedesmal, wenn sich die jährlichen Beiträge um 500 000 ECU erhöhen.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die ihre Geschäftstätigkeit auf andere Versicherungssparten oder ein anderes Gebiet ausdehnen.

§ 6

(1) Als Eigenmittel sind auch 50 vom Hundert des Wertes der künftigen Überschüsse des Versicherungsunternehmens aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft anzusehen. Der Wert der künftigen Überschüsse ist zu errechnen durch Vervielfachung des geschätzten jährlichen Überschusses mit einem der durchschnittlichen Restlaufzeit der Verträge entsprechenden Faktor, höchstens jedoch mit dem Faktor 10. Der geschätzte jährliche Überschuß ist das aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten fünf Geschäftsjahre abgeleitete arithmetische Mittel der Summen aus den Jahresüberschüssen und den Aufwendungen für die Überschußbeteiligung. Die durchschnittliche Restlaufzeit der Verträge ist das mit den jährlichen Beiträgen gewichtete Mittel der Restlaufzeiten unter Berücksichtigung der im Mittel der letzten fünf Jahre vorzeitig erloschenen Verträge, wobei für Versicherungen gegen Einmalbeitrag und beitragsfrei gestellte Versicherungen entsprechende Jahresbeiträge zugrunde zu legen sind. Die Aufsichtsbehörde kann für die Berechnung nach Satz 4 Näherungsverfahren zulassen und gestatten, daß bestimmte Arten von Verträgen unberücksichtigt bleiben. Die Berechnung nach Satz 4 kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde unterbleiben, wenn offenkundig ist, daß der Wert der anrechenbaren künftigen Überschüsse zuzüglich der in der Bilanz ausgewiesenen Eigenmittel die Solvabilitätsspanne erreicht.

(2) Wenn die Deckungsrückstellung nicht oder mit einem niedrigeren Satz geillert wurde als dem in den Beitrag eingerechneten Zuschlag für Abschlußkosten, ist auch der Unterschiedsbetrag zwischen der ungeillerten oder der nur teilweise geillerten Deckungsrückstellung und der Deckungsrückstellung, die sich bei Zillierung mit dem in den Beitrag eingerechneten Zuschlag für Abschlußkosten ergeben würde, als Eigenmittel anzusehen, soweit der Versicherungsnehmer auf den Unterschiedsbetrag keinen Anspruch hat. Der Zillmersatz ist, soweit er 35 vom Tausend der Versicherungssumme oder des Zwölfwachen der versicherten

Jahresrente übersteigt, nicht zu berücksichtigen. Die in der Bilanz ausgewiesene Deckungsrückstellung wird um die aktivierten Ansprüche für geleistete, rechnungsmäßig gedeckte Abschlußkosten vermindert.

(3) Die Eigenmittel gemäß den Absätzen 1 und 2 können auf die Solvabilitätsspanne unter den Voraussetzungen des § 53 c Abs. 3 Nr. 6 Buchstabe b des Gesetzes angerechnet werden. Diese Eigenmittel und die in § 53 c Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes genannten Eigenmittel werden weder auf den Mindestbetrag des Garantiefonds noch auf die Hälfte des Garantiefonds angerechnet.

§ 7

Der nach § 156 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes maßgebende Betrag der jährlichen Beiträge wird auf 500 000 ECU festgesetzt. Wird dieser Betrag in drei aufeinanderfolgenden Jahren überschritten, so werden die in § 156 a Abs. 1 des Gesetzes genannten Vorschriften vom vierten Jahr an angewandt.

§ 8

Für die in dieser Verordnung festgelegten Beträge in ECU bestimmt sich der Gegenwert in Deutschen Mark nach Artikel 5 Buchstabe a der Ersten Richtlinie 79/267/EWG des Rates vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über

die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (Lebensversicherung) (ABl. EG Nr. L 63 S. 1) in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Ersetzung der Europäischen Rechnungseinheit durch die ECU in den Rechtsakten der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 345 S. 1).

Dritter Abschnitt Schlußvorschriften

§ 9

Die Kapitalausstattungs-Verordnung vom 3. März 1976 (BGBl. I S. 409) wird aufgehoben.

§ 10

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377) auch im Land Berlin.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Dezember 1983

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Erste Verordnung
zur Änderung der See-Gefahrgut-Ausnahmereverordnung
Vom 15. Dezember 1983**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

Artikel 1

In § 3 Satz 2 der See-Gefahrgut-Ausnahmereverordnung vom 21. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2008) wird das für das Außerkrafttreten angegebene Datum „31. Dezember 1983“ geändert in „31. Dezember 1986“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 1983

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Heldmann

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Musterungsverordnung**

Vom 16. Dezember 1983

Auf Grund der §§ 22, 23 Abs. 1 Satz 6, des § 33 Abs. 7 Satz 1 und des § 50 Abs. 1 Nr. 4 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1983 (BGBl. I S. 529) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Musterungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1975 (BGBl. I S. 671, 748) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

„Bei Minderjährigen ist abweichend von § 7 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes an diese zuzustellen.“
 - b) In Absatz 4 Nummer 5 werden die Worte „Polizeivollzugsdienst (§ 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes oder entsprechende landesrechtliche Bestimmungen)“ durch die Worte „polizeilichen Vollzugsdienst“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Nummer 6 wird das Wort „Polizeivollzugsdienst“ ersetzt durch die Worte „polizeilichen Vollzugsdienst“.
 - d) Absatz 4 Nummer 7 wird gestrichen.
 - e) In Absatz 4 werden die Nummern 8 bis 11 Nummern 7 bis 10.
 - f) Absatz 6 wird gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Wehrersatzverwaltung“ durch das Wort „Wehrersatzbehörden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Nr. 5 und 6 werden die Worte „Vollzugsdienst der Polizei“ durch die Worte „polizeilichen Vollzugsdienst“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 wird vor dem bisherigen Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Beisitzer werden vom Kreiswehersatzamt zu ihrem Amt berufen.“
 - b) In Absatz 5 werden in dem nunmehrigen Satz 2 die Worte „zum Beisitzer“ gestrichen.
 - c) In Absatz 6 wird in Satz 1 das Wort „Wahl“ durch das Wort „Berufung“ ersetzt.
 - d) Absatz 7 wird gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Kreiswehersatzamt kann einen gewählten Beisitzer auf dessen Antrag wegen eingetretener Hinderungsgründe von der Teilnahme an bestimmten Musterungsterminen entbinden.“
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
 - c) Absatz 5 wird Absatz 4.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
„§ 5 Abs. 4 gilt entsprechend.“
- b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

6. In § 7 werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Den Wehrpflichtigen werden auf Antrag die Fahrkosten erstattet, die ihnen für die notwendige Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel zwischen der Wohnung und dem Musterungslokal und zurück in der niedrigsten Wagenklasse unter Ausnutzung möglicher Fahrpreisermäßigungen entstehen. Zuschläge werden nicht erstattet. Die Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse werden auch dann nicht erstattet, wenn Wehrpflichtige einen Zug benutzt haben, der nur diese Klasse führt.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

d) In dem nunmehrigen Absatz 2 werden das Wort „öffentliche“ und das Komma hinter diesem Wort gestrichen.

e) In dem nunmehrigen Absatz 3 werden die Worte „1 bis 3“ durch die Worte „1 und 2“ ersetzt.

f) Nach dem nunmehrigen Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Wehrpflichtigen, die außerhalb des Ortes der Musterung wohnen, wird, wenn die Abwesenheit von der Wohnung länger als 6 Stunden dauert, ein Tagegeld von 6,- Deutsche Mark gewährt; dauert die Abwesenheit ausnahmsweise länger als 12 Stunden oder wird eine Übernachtung notwendig, so sind Tagegeld und im Falle einer Übernachtung Übernachtungsgeld nach der niedrigsten Reisekostenstufe für Bundesbeamte zu gewähren. Wehrpflichtige, die am Ort der Musterung wohnen, erhalten bei Abwesenheit von der Wohnung von länger als 6 Stunden einen pauschalen Auslagenersatz in Höhe von 4,- Deutsche Mark, wenn die Musterung vor 12 Uhr beginnt und nach 14 Uhr endet.“

8. Am Ende des § 10 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Entscheidung nach § 5 Abs. 3 obliegt dem Vorsitzenden der Musterungskammer.“

9. In § 11 wird am Ende des Absatzes 4 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Entscheidung ist aufzuheben, wenn der Wehrpflichtige ohne sein Verschulden am Erscheinen

verhindert war und dies innerhalb von 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses glaubhaft macht.“

10. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12

Musterung von Kriegsdienstverweigerern

(1) Ein Wehrpflichtiger, der die Anerkennung seiner Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, beantragt, ist wie jeder andere Wehrpflichtige zu mustern.

(2) Stellt der Musterungsausschuß fest, daß der Wehrpflichtige zur Verfügung steht, ist der Musterungsbescheid mit dem Hinweis zu erteilen, daß die Entscheidung, ob der Wehrpflichtige zum Wehrdienst oder zum Zivildienst herangezogen wird, von der Entscheidung über seinen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer abhängt.“

11. In § 13 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1 Nr. 4“ und das Komma durch das Wort „und“ ersetzt sowie die Worte „oder zum Wehrdienst während der Verfügungsbereitschaft nach § 6 a des Wehrpflichtgesetzes“ gestrichen.

12. In § 14 werden die Worte „§ 2 Abs. 1 bis 3, 5 und 6“ durch die Worte „§ 2 Abs. 1 bis 3 und 5“ ersetzt.

13. Dem § 15 a wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für die Erstattung von notwendigen Auslagen und von Verdienstausschlag gilt § 9 entsprechend.“

14. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 werden in dem nunmehrigen Satz 1 die Worte „Wehrpflichtigen werden aber auf Antrag die Fahrkosten erstattet,“ durch die Worte „Abweichend von § 9 werden Wehrpflichtigen auf Antrag die Fahrkosten erstattet,“ ersetzt.

15. Dem § 17 wird folgender Satz angefügt:

„Die Angabe der Dauer des zu leistenden Wehrdienstes im Einberufungsbescheid (§ 13 Abs. 4 Satz 1) entfällt auch bei der Einberufung zum Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft nach § 5 a des Wehrpflichtgesetzes.“

16. § 18 a wird wie folgt geändert:

a) § 18 a wird § 19.

b) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils nach den Worten „§ 24 Abs. 6“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

c) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „auf Auffordern der zuständigen Wehrersatzbehörde persönlich“ gestrichen.

d) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „Satz 2 und 3“ durch die Worte „Satz 1 und 2“ ersetzt.

17. Abschnitt 5 („Vorschriften für Kriegsdienstverweigerer“) wird gestrichen.

dieser Änderungsverordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 2

Der Bundesminister der Verteidigung kann den Wortlaut der Musterungsverordnung in der vom Inkrafttreten

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1983

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Verteidigung
Wörner

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Für den Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Bekanntmachung
der Neufassung der Musterungsverordnung**

Vom 16. Dezember 1983

Auf Grund des Artikels 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Musterungsverordnung vom 16. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1455) wird nachstehend der Wortlaut der Musterungsverordnung in der ab 1. Januar 1984 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Verordnung in ihrer ursprünglichen Fassung ist am 27. Oktober 1956 in Kraft getreten. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1975 (BGBl. I S. 671, 748),
2. den am 1. Januar 1984 in Kraft tretenden Artikel 1 der Vierten Verordnung zur Änderung der Musterungsverordnung vom 16. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1455).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. der §§ 22, 23 Abs. 1 Satz 6, des § 26 Abs. 6 Satz 1, des § 33 Abs. 7 und des § 50 Abs. 1 Nr. 4 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2277), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1973 (BGBl. I S. 669),
- zu 2. der §§ 22, 23 Abs. 1 Satz 6, des § 33 Abs. 7 Satz 1 und des § 50 Abs. 1 Nr. 4 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1983 (BGBl. I S. 529).

Bonn, den 16. Dezember 1983

Der Bundesminister der Verteidigung
Wörner

Musterungsverordnung

Inhaltsübersicht

	§		§
1. Musterung der ungedienten Wehrpflichtigen		2. Einberufung der ungedienten Wehrpflichtigen	
Musterungsplan	1	Einberufungsgrundsätze	13
Ladung zur Musterung	2	Eignungsprüfung	14
Befreiung von der Pflicht zur Vorstellung, Terminverlegung	3	Wehrdienstausnahmen, Einschränkungen und Erweiterungen der Verfügbarkeit	15
Wahl der Beisitzer in den Musterungsausschüssen	4	Überprüfung des Tauglichkeitsgrades	15 a
Heranziehung der gewählten Beisitzer in den Musterungsausschüssen	5	3. Heranziehung der gedienten Wehrpflichtigen (§§ 23 und 36 des Wehrpflichtgesetzes)	
Benannte Beisitzer und sonstige Beteiligte	6	Prüfung der Verfügbarkeit	16
Beratung und Abstimmung	6 a	Einberufungsgrundsätze	17
Verfahren bei der Zurückstellung	7	Wehrdienstausnahmen, Einschränkungen und Erweiterungen der Verfügbarkeit	18
Unterzeichnung des Musterungsbescheides	8	4. Persönliche Meldung, Übernahme oder Vorlage von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken	19
Erstattung von notwendigen Auslagen und von Verdienstausfall	9	5. (weggefallen)	
Beisitzer in den Musterungskammern	10	6. (Inkrafttreten)	
Verfahren vor der Musterungskammer	11		
Musterung von Kriegsdienstverweigerern	12		

1. Musterung der ungedienten Wehrpflichtigen

§ 1

Musterungsplan

(1) Die Musterungspläne bezeichnen den Kreis der zu musternden Wehrpflichtigen sowie Ort und Zeit der vorgesehenen Musterungen. Sie werden von den Kreiswehrratsämtern im Benehmen mit den kreisfreien Städten und Landkreisen aufgestellt.

(2) Die Musterungspläne sind der Landesregierung oder der von ihr gemäß § 18 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes bestimmten Stelle sowie den beteiligten kreisfreien Städten und Landkreisen mitzuteilen. Dies soll spätestens 4 Wochen vor dem ersten Musterungstag geschehen.

§ 2

Ladung zur Musterung

(1) Die Wehrpflichtigen werden vom Kreiswehrratsamt unter Angabe von Ort und Zeit zur Musterung geladen. Ist es bei Wehrpflichtigen mit häufig wechselndem Aufenthalt zweifelhaft, ob sie der Ladung zu einem bestimmten Musterungstermin Folge leisten werden, können sie unter Angabe des Musterungsortes mit der Maßgabe geladen werden, daß sie sich binnen 3 Monaten bei nächster Gelegenheit zur Musterung vorzustellen haben (Dauerladung); § 3 Abs. 4 bleibt unberührt. Wird die Ladung zugestellt, so gilt für das Zustellungsverfahren das Verwaltungszustellungsgesetz. Bei Minderjährigen ist abweichend von § 7 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes an diese zuzustellen.

(2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Sie entfällt, wenn

1. Wehrübungen als Bereitschaftsdienst angeordnet sind,
2. Einberufungen zu einer nach den Umständen gebotenen Herstellung der Einsatzfähigkeit oder zur Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte notwendig sind oder
3. der Verteidigungsfall eingetreten ist.

(3) Die Kreiswehrratsämter können die für die Musterung bestimmten Wehrpflichtigen, auch ohne sie einzeln zu laden, durch öffentliche Bekanntmachung zur Vorstellung auffordern. Die Bekanntmachung muß den Kreis der zu musternden Wehrpflichtigen bezeichnen sowie Ort und Zeit der Musterung angeben.

(4) Zur Musterung sind von den Wehrpflichtigen der Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen, ferner folgende Unterlagen:

1. Nachweise über Schul- und Berufsausbildung,
2. Nachweise über eine technische oder krankenpflegerische Ausbildung,
3. Freischwimmer- oder Rettungsschwimmerzeugnis,
4. Führerschein für Kraftfahrzeuge, Flugzeuge und Wasserfahrzeuge,
5. Nachweise über polizeilichen Vollzugsdienst,
6. Annahmeschein für den polizeilichen Vollzugsdienst,

7. in ihrem Besitz befindliche ärztliche Unterlagen, Brillenrezepte oder Brillen sowie Versorgungsbescheide,
8. falls ein Antrag auf Befreiung oder Zurückstellung vom Wehrdienst gestellt ist, die noch nicht mit dem Antrag eingereichten Unterlagen,
9. (bei Angehörigen kriegsgedienter Jahrgänge) Nachweise über Dienst in der früheren Wehrmacht oder über eine militärische Grundausbildung außerhalb der früheren Wehrmacht (§ 36 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes),
10. Unterlagen über die Versicherungsnummer in den gesetzlichen Rentenversicherungen.

(5) Wehrpflichtige, die sich im Vollzug einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung befinden, sollen erst nach ihrer Entlassung gemustert werden.

§ 3

Befreiung von der Pflicht zur Vorstellung, Terminverlegung

(1) Von der Pflicht, sich zur Musterung vorzustellen, sind Wehrpflichtige zu befreien,

1. wenn sich aus den amtlichen Unterlagen des Gesundheitsamtes, aus dem Zeugnis eines Arztes der Wehrersatzbehörden, des leitenden Arztes einer psychiatrischen Klinik, einer Heil- und Pflegeanstalt oder einer ähnlichen Anstalt oder aus einem Bescheid des Versorgungsamtes oder eines Trägers der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung ergibt, daß sie nicht wehrdienstfähig sind (§ 9 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes),
2. wenn sie entmündigt sind (§ 9 Nr. 2 des Wehrpflichtgesetzes),
3. wenn sie vom Wehrdienst ausgeschlossen sind (§ 10 des Wehrpflichtgesetzes),
4. wenn sie nach § 11 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes vom Wehrdienst befreit sind oder einen Antrag auf Befreiung nach § 11 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes gestellt und den erforderlichen Nachweis erbracht haben,
5. wenn sie dem polizeilichen Vollzugsdienst angehören (§ 42 Abs. 1 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes),
6. wenn sie für den polizeilichen Vollzugsdienst durch schriftlichen Bescheid angenommen sind (§ 42 Abs. 1 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes) und ihre Einstellung in diesen Dienst innerhalb von 6 Monaten nach der Annahme zu erwarten ist,
7. wenn sie auf Grund des § 13 a oder des § 13 b des Wehrpflichtgesetzes nicht zum Wehrdienst herangezogen werden,
8. wenn sie auf Grund freiwilliger Verpflichtung von der Bundeswehr bereits angenommen sind,
9. wenn sie auf Grund eines Antrags, vorzeitig zum Grundwehrdienst herangezogen zu werden, bereits gemustert worden sind (§ 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Wehrpflichtgesetzes); § 13 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Der Wehrpflichtige kann beim Kreiswehersatzamt aus wichtigem Grund Verlegung des für ihn festgelegten Musterungstermins beantragen. Tatsachen, mit denen der Antrag begründet wird, sind glaubhaft zu machen. Wird der Antrag auf Krankheit gestützt, ist ein Zeugnis des behandelnden Arztes beizufügen. Dem Wehrpflichtigen kann aufgegeben werden, das Zeugnis eines beamteten Arztes beizubringen. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist der Wehrpflichtige auf einen anderen Termin zu laden.

(3) Über die Befreiung von der Pflicht zur Vorstellung und die Terminverlegung entscheidet das Kreiswehersatzamt durch schriftlichen Bescheid.

(4) Wehrpflichtige, die als Besatzungsmitglieder auf Seeschiffen im Sinne des Flaggenrechtsgesetzes fahren, sind für die Dauer ihres Aufenthaltes auf See oder in einem Hafen außerhalb des Geltungsbereiches des Wehrpflichtgesetzes von der Pflicht, sich zur Musterung vorzustellen, befreit. Sie haben sich beim ersten Anlaufen eines im Geltungsbereich des Wehrpflichtgesetzes liegenden Hafens bei dem dort zuständigen Kreiswehersatzamt zu melden.

§ 4

Wahl der Beisitzer in den Musterungsausschüssen

(1) Die ehrenamtlichen Beisitzer werden für 4 Kalenderjahre gewählt. Die Amtszeit von Beisitzern, die während einer Wahlperiode gewählt werden, beschränkt sich auf die restliche Dauer der Wahlperiode.

(2) Die Kreiswehersatzämter teilen den zuständigen kreisfreien Städten und Landkreisen mit, wie viele Beisitzer aus ihrem Bereich in den Musterungsausschüssen benötigt werden.

(3) Zu Beisitzern können nur Deutsche gewählt werden. Soldaten und anerkannte Kriegsdienstverweigerer dürfen nicht gewählt werden.

(4) Vom Amt eines Beisitzers sind ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
4. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

(5) Die Beisitzer werden vom Kreiswehersatzamt zu ihrem Amt berufen. Die Berufung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Beisitzer die Übernahme der Tätigkeit wegen seines Alters, seines Gesundheitszustandes, seiner Berufs- oder Familienverhältnisse oder wegen sonstiger in seiner Person liegender Umstände nicht zugemutet werden kann.

(6) Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb einer Woche, nachdem der Beisitzer

von seiner Berufung in Kenntnis gesetzt worden ist, von ihm geltend gemacht werden. Sind sie später entstanden oder bekannt geworden, so ist die Frist erst von diesem Zeitpunkt an zu berechnen. Über das Gesuch entscheidet der Leiter des Kreiswehrrersatzamtes.

§ 5

Heranziehung der gewählten Beisitzer in den Musterungsausschüssen

(1) Die Reihenfolge bei der Heranziehung der Beisitzer wird von den Kreiswehrrersatzämtern durch das Los bestimmt und in einer Liste festgelegt.

(2) Die Kreiswehrrersatzämter laden die Beisitzer nach der festgelegten Reihenfolge unter Angabe der Musterungstage spätestens 2 Wochen vor dem ersten Musterungstag. Die Beisitzer können zu Sitzungen außerhalb der kreisfreien Stadt oder des Landkreises, in denen sie gewählt sind, herangezogen werden.

(3) Das Kreiswehrrersatzamt kann einen gewählten Beisitzer auf dessen Antrag wegen eingetretener Hinderungsgründe von der Teilnahme an bestimmten Musterungsterminen entbinden.

(4) Die Beisitzer werden nach dem Gesetz über die Entschädigung ehrenamtlicher Richter vom Bund entschädigt.

§ 6

Benannte Beisitzer und sonstige Beteiligte

(1) Die von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle zu benennenden Beisitzer in den Musterungsausschüssen sind auf Grund des Musterungsplanes oder auf Antrag der Kreiswehrrersatzämter zu entsenden. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Außer den Mitgliedern des Musterungsausschusses können bei dienstlichem Interesse Vertreter der unteren Verwaltungsbehörde, der Erfassungsbehörde und der Dienststellen der Bundeswehrverwaltung, denen die Dienst- oder Fachaufsicht obliegt, an der Musterung teilnehmen. Dies gilt auch für Bedienstete der Bundeswehrverwaltung, die im Rahmen ihrer Ausbildung oder der Einweisung in ihre Aufgaben mit der Tätigkeit eines Musterungsausschusses vertraut gemacht werden sollen.

§ 6 a

Beratung und Abstimmung

Beratung und Abstimmung sind geheim, wenn ein Mitglied des Musterungsausschusses es im Einzelfall verlangt. Der Vorsitzende kann jedoch den in § 6 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Personen die Anwesenheit gestatten. Die Mitglieder des Musterungsausschusses und die übrigen anwesenden Personen haben über den Hergang bei der geheimen Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses oder ihrer Tätigkeit als Beisitzer zu schweigen.

§ 7

Verfahren bei der Zurückstellung

(1) Zurückstellungen sind in den Fällen des § 12 Abs. 1, 4 und 5 des Wehrpflichtgesetzes befristet auszusprechen.

(2) Bei Anträgen auf Zurückstellung gemäß § 12 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes sind beizubringen

1. der Nachweis eines ordentlichen theologischen Studiums oder einer ordentlichen theologischen Ausbildung und
2. eine Erklärung des zuständigen Landeskirchenamtes, der bischöflichen Behörde, des Ordensoberen oder der entsprechenden Oberbehörde einer anderen Religionsgemeinschaft, daß der Wehrpflichtige sich auf das geistliche Amt vorbereitet.

§ 8

Unterzeichnung des Musterungsbescheides

Der Musterungsbescheid ist vom Vorsitzenden des Musterungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 9

Erstattung von notwendigen Auslagen und von Verdienstaussfall

(1) Den Wehrpflichtigen werden auf Antrag die Fahrkosten erstattet, die ihnen für die notwendige Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel zwischen der Wohnung und dem Musterungsort und zurück in der niedrigsten Wagenklasse unter Ausnutzung möglicher Fahrpreismäßigungen entstehen. Zuschläge werden nicht erstattet. Die Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse werden auch dann nicht erstattet, wenn Wehrpflichtige einen Zug benutzt haben, der nur diese Klasse führt.

(2) Für Wegstrecken ohne regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel, die zu Fuß oder mit eigenem Fahrrad zurückgelegt werden, ist bei einer Entfernung bis zu 4 km (Hin- und Rückweg zusammengerechnet) keine Entschädigung, bei einer Entfernung von mehr als 4 km auf Antrag eine Entschädigung von 0,10 Deutsche Mark je Kilometer zu gewähren, wenn die Strecken über die Grenze einer Gemeinde hinausgeführt haben.

(3) Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges haben Wehrpflichtige nur Anspruch auf Erstattung der Kosten im Rahmen der Absätze 1 und 2; Aufbewahrungskosten für das Fahrzeug werden nicht erstattet.

(4) Wehrpflichtigen, die außerhalb des Ortes der Musterung wohnen, wird, wenn die Abwesenheit von der Wohnung länger als 6 Stunden dauert, ein Tagegeld von 6,- Deutsche Mark gewährt; dauert die Abwesenheit ausnahmsweise länger als 12 Stunden oder wird eine Übernachtung notwendig, so sind Tagegeld und im Falle einer Übernachtung Übernachtungsgeld nach der niedrigsten Reisekostenstufe für Bundesbeamte zu gewähren. Wehrpflichtige, die am Ort der Musterung wohnen, erhalten bei Abwesenheit von der Wohnung von länger als 6 Stunden einen pauschalen Auslagenersatz in Höhe von 4,- Deutsche Mark, wenn die Musterung vor 12 Uhr beginnt und nach 14 Uhr endet.

(5) Zu den notwendigen Auslagen im Sinne des § 19 Abs. 8 des Wehrpflichtgesetzes gehören auch die Kosten für die Beschaffung von Unterlagen, deren Beibringung dem Wehrpflichtigen aufgegeben wird.

(6) Wehrpflichtigen Arbeitnehmern, die nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fallen, ist auf Antrag wegen des Verdienstauffalls durch die Musterung für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit eine Entschädigung von wenigstens 1,- Deutsche Mark zu zahlen. Die letzte begonnene Stunde wird voll gerechnet. Die Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoarbeitsentgelt. Im Zweifel oder wenn eine höhere Entschädigung als 5,- Deutsche Mark je Stunde geltend gemacht wird, hat der Wehrpflichtige auf Verlangen der Wehrersatzbehörde eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen, aus der sich die Dauer der ausgefallenen Arbeitszeit und die Höhe des dadurch bedingten Verdienstauffalls ergeben. Wehrpflichtige, die nicht Arbeitnehmer sind, haben keinen Anspruch auf Erstattung von Verdienstauffall. Notwendige Aufwendungen, die ihnen durch die Bestellung eines Vertreters für die Zeit ihrer durch die Musterung bedingten Abwesenheit entstanden sind, erhalten sie jedoch erstattet, wenn die Vertretung erforderlich war.

§ 10

Beisitzer in den Musterungskammern

Für die Wahl und Heranziehung der Beisitzer in den Musterungskammern sind die für die Wahl und Heranziehung der Beisitzer in den Musterungsausschüssen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. An die Stelle des Kreiswehrrersatzamtes tritt die Wehrbereichsverwaltung; die Entscheidung nach § 5 Abs. 3 obliegt dem Vorsitzenden der Musterungskammer.

§ 11

Verfahren vor der Musterungskammer

(1) Die Vorsitzenden der Musterungskammern legen die Verhandlungstermine fest. Die Landesregierung oder die von ihr gemäß § 33 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes bestimmte Stelle ist über Ort und Zeit der vorgesehenen Verfahren zu unterrichten.

(2) Über die Befreiung des Wehrpflichtigen von der Pflicht, sich vorzustellen (§ 33 Abs. 7 Satz 3 des Wehrpflichtgesetzes), entscheidet der Vorsitzende der Musterungskammer.

(3) Die Musterungskammer kann sich darauf beschränken, nur diejenigen Punkte zum Gegenstand des Verfahrens zu machen, über die nach dem Widerspruch eine Entscheidung erforderlich ist. Eine ärztliche Untersuchung soll nur vorgesehen werden, wenn der Widerspruch die Entscheidung des Musterungsausschusses über die Tauglichkeit angreift. Der Vorsitzende kann anordnen, daß der Wehrpflichtige bereits vor dem Verfahren vor der Musterungskammer ärztlich zu untersuchen ist.

(4) Im übrigen sind die für die Musterung durch den Musterungsausschuß geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 2 Abs. 3 entsprechend anzuwenden. Die Musterungskammer kann nach Lage der Akten entscheiden, wenn der Wehrpflichtige dem Verhandlungstermin unentschuldig fernbleibt und er in der Ladung darauf hingewiesen worden ist; die Entscheidung ist aufzuheben, wenn der Wehrpflichtige ohne sein Ver-

schulden am Erscheinen verhindert war und dies innerhalb von 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses glaubhaft macht.

§ 12

Musterung von Kriegsdienstverweigerern

(1) Ein Wehrpflichtiger, der die Anerkennung seiner Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, beantragt, ist wie jeder andere Wehrpflichtige zu mustern.

(2) Stellt der Musterungsausschuß fest, daß der Wehrpflichtige zur Verfügung steht, ist der Musterungsbescheid mit dem Hinweis zu erteilen, daß die Entscheidung, ob der Wehrpflichtige zum Wehrdienst oder zum Zivildienst herangezogen wird, von der Entscheidung über seinen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer abhängt.

2. Einberufung der ungedienten Wehrpflichtigen

§ 13

Einberufungsgrundsätze

(1) Die Wehrpflichtigen sind erst einzuberufen, wenn durch den Musterungsbescheid festgestellt ist, daß sie für den Wehrdienst zur Verfügung stehen, und dieser Bescheid vollziehbar geworden ist.

(2) Die Einberufung von Wehrpflichtigen, die als vorübergehend nicht wehrdienstfähig vom Wehrdienst zurückgestellt worden sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes), ist, wenn diese Entscheidung im Musterungsverfahren ergangen ist, von dem Ergebnis einer nochmaligen Musterung, sonst von dem Ergebnis einer erneuten ärztlichen Untersuchung abhängig zu machen.

(3) Wehrpflichtige, die nicht innerhalb von 2 Jahren nach der Musterung einberufen werden, sind vor ihrer Einberufung zu hören und auf Antrag oder, soweit sich Anhaltspunkte für eine Veränderung des Gesundheitszustandes ergeben, erneut ärztlich zu untersuchen. Einer Anhörung bedarf es nicht, wenn

1. Wehrübungen als Bereitschaftsdienst angeordnet sind,
 2. die Einberufung zu einer nach den Umständen gebotenen Herstellung der Einsatzfähigkeit oder zur Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte notwendig ist oder
 3. der Verteidigungsfall eingetreten ist;
- als ärztliche Untersuchung gilt die Einstellungsuntersuchung.

(4) Im Einberufungsbescheid ist die Dauer des zu leistenden Wehrdienstes anzugeben; dies gilt nicht für die Einberufung zum Wehrdienst im Verteidigungsfall nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Wehrpflichtgesetzes und zu Wehrübungen als Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes. Auf § 2 des Soldatengesetzes und die strafrechtlichen Folgen des Ausbleibens ist hinzuweisen. Der Einberufungsbescheid soll 4 Wochen vor dem Einberufungstermin zugestellt sein. Als Ersatz für

Ausfälle vorgesehene Wehrpflichtige sind schriftlich davon zu unterrichten, daß sie kurzfristig einberufen werden können. Wehrpflichtige können ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 vorliegen oder
2. der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle Wehrübungen von kurzer Dauer als Alarmübungen angeordnet hat.

§ 14

Eignungsprüfung

Werden Wehrpflichtige, die nach dem Musterungsbescheid wehrdienstfähig sind, vor ihrer Einberufung auf ihre Eignung für bestimmte Verwendungen geprüft, gelten für das Verfahren § 2 Abs. 1 bis 3 und 5, § 3 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 sowie § 9 entsprechend.

§ 15

Wehrdienstausnahmen, Einschränkungen und Erweiterungen der Verfügbarkeit

(1) Ist der Wehrpflichtige nach den §§ 9 bis 13 b, 42 oder 42 a des Wehrpflichtgesetzes vom Wehrdienst ausgenommen, so ist ein Einberufungsbescheid durch schriftlichen Bescheid aufzuheben. Ist der Wehrpflichtige nach § 12 des Wehrpflichtgesetzes für eine bestimmte Zeit zurückgestellt oder nach § 13 des Wehrpflichtgesetzes für eine bestimmte Zeit unabkömmlich gestellt, so kann der Einberufungsbescheid statt dessen vor Beginn des Wehrdienstverhältnisses durch schriftlichen Bescheid entsprechend geändert werden; im Falle des Grundwehrdienstes ist der Einberufungsbescheid jedoch durch schriftlichen Bescheid zu widerrufen, wenn der Wehrpflichtige über den in § 12 Abs. 6 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes bestimmten Zeitpunkt hinaus zurückgestellt oder unabkömmlich gestellt ist.

(2) Ist der Wehrpflichtige für den Grundwehrdienst in zeitlich getrennten Abschnitten zur Verfügung gestellt, so ist ein Einberufungsbescheid für den ununterbrochenen Grundwehrdienst durch schriftlichen Bescheid zu widerrufen; der Einberufungsbescheid ist jedoch mit Ausnahme des für den Dienst Eintritt festgesetzten Zeitpunktes durch schriftlichen Bescheid zu ändern, wenn der Wehrpflichtige nach seiner Verfügbarkeit und den Belangen der Truppe den Wehrdienst als Grundwehrdienst in zeitlich getrennten Abschnitten entsprechend dem geänderten Einberufungsbescheid antreten oder fortsetzen kann. Ist der Wehrpflichtige für den ununterbrochenen Grundwehrdienst zur Verfügung gestellt und diese Entscheidung vollziehbar, so ist ein Einberufungsbescheid für den Grundwehrdienst in zeitlich getrennten Abschnitten mit Ausnahme des für den Dienst Eintritt festgesetzten Zeitpunktes durch schriftlichen Bescheid zu ändern.

§ 15 a

Überprüfung des Tauglichkeitsgrades

(1) Wehrpflichtigen, die nach der Musterung auf Antrag oder von Amts wegen erneut ärztlich untersucht

werden, sind das Ergebnis dieser Untersuchung und die sich daraus ergebende Rechtsfolge durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen. Dies gilt entsprechend, wenn eine beantragte Überprüfung des Tauglichkeitsgrades ohne ärztliche Untersuchung durchgeführt wird.

(2) Für die Erstattung von notwendigen Auslagen und von Verdienstausschlag gilt § 9 entsprechend.

3. Heranziehung der gedienten Wehrpflichtigen (§§ 23 und 36 des Wehrpflichtgesetzes)

§ 16

Prüfung der Verfügbarkeit

(1) Für die Prüfung der Verfügbarkeit gedienter Wehrpflichtiger gelten die §§ 2, 3, 7 und 15 a entsprechend.

(2) Abweichend von § 9 werden Wehrpflichtigen auf Antrag die Fahrkosten erstattet, die bei Benutzung der ihrem Dienstgrad entsprechenden Wagenklasse entstehen. Dauert die Abwesenheit in Ausnahmefällen länger als 12 Stunden oder wird eine Übernachtung notwendig, so sind Tagegeld und im Falle einer Übernachtung Übernachtungsgeld nach der dem Dienstgrad entsprechenden Reisekostenstufe für Bundesbeamte zu gewähren.

(3) Wenn dies für die Prüfung der Verfügbarkeit des Wehrpflichtigen erforderlich ist, kann die zuständige Wehrersatzbehörde das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Zeuge oder Sachverständiger seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, um Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen ersuchen. Hierbei sind die Tatsachen und Vorgänge anzugeben, über welche die Vernehmung erfolgen soll. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden. Die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen liegt im Ermessen des Amtsgerichts. Das Amtsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung. Die Entscheidung kann nicht angefochten werden.

§ 17

Einberufungsgrundsätze

Für den Einberufungsbescheid gilt § 13 Abs. 4 Satz 1, 2, 3 und 5 entsprechend. Die Angabe der Dauer des zu leistenden Wehrdienstes im Einberufungsbescheid (§ 13 Abs. 4 Satz 1) entfällt auch bei der Einberufung zum Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft nach § 5 a des Wehrpflichtgesetzes.

§ 18

Wehrdienstausnahmen, Einschränkungen und Erweiterungen der Verfügbarkeit

Für Wehrdienstausnahmen sowie für Einschränkungen und Erweiterungen der Verfügbarkeit gilt § 15 entsprechend.

4. Persönliche Meldung,
Übernahme oder Vorlage von Bekleidungs-
und Ausrüstungsstücken

§ 19

§ 9 findet entsprechend Anwendung bei Wehrpflichtigen, die sich gemäß § 24 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 des Wehrpflichtgesetzes zu melden haben; handelt es sich um gediente Wehrpflichtige, ist außerdem § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Das gleiche

gilt für Wehrpflichtige, die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes zu übernehmen oder nach § 24 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 des Wehrpflichtgesetzes vorzulegen haben; als Auslagen werden ihnen auf Antrag auch die notwendigen Transportkosten erstattet.

5. (weggefallen)

6. (Inkrafttreten)

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel**

Vom 16. Dezember 1983

Auf Grund des § 48 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 3 und 4 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Verschreibungspflicht mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel vom 31. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1933), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Juni 1983 (BGBl. I S. 718), wird die Anlage wie folgt geändert:

1. Die Position „**Hydrastis, Rhizoma**, und dessen Zubereitungen“ wird wie folgt gefaßt:
„**Hydrastiswurzelstock** und dessen Zubereitungen
– ausgenommen Zubereitungen, die je Milliliter nicht mehr als 1,21 mg Hydrastisalkaloide, berechnet als Hydrastin, enthalten, zum Auftragen auf die Mundschleimhaut –“.
2. Die Position „**Tiabendazol**“ wird wie folgt gefaßt:
„**Tiabendazol**, 2-(4-Thiazolyl)benzimidazol und seine Salze“.
3. Die Position „**Clofenotan**“ wird gestrichen.
4. Folgende Positionen werden angefügt:
„**Buserelin**, 5-Oxo-L-prolyl-L-histidyl-L-tryptophyl-L-seryl-L-tyrosyl-O-tert-butyl-D-seryl-L-leucyl-L-arginyl-N-ethyl-L-prolinamid und seine Salze
– zur Anwendung bei Tieren –
Carazolol, 1-(4-Carbazolyloxy)-3-isopropylamino-2-propanol und seine Salze
– zur Anwendung bei Tieren –
Cefazedon, (6*R*,7*R*)-7-[2-(3,5-Dichlor-4-oxo-1(4*H*)-pyridyl)acetamido]-3-(5-methyl-1,3,4-thiadiazol-2-ylthiomethyl)-8-oxo-5-thia-1-azabicyclo[4.2.0]=oct-2-en-2-carbonsäure und ihre Salze
Cephaclor, (6*R*,7*R*)-7-[(*R*)-2-Amino-2-phenylacetamido]-3-chlor-8-oxo-5-thia-1-azabicyclo[4.2.0]=oct-2-en-2-carbonsäure und ihre Salze

Clotiazepam, 5-(2-Chlorphenyl)-7-ethyl-1-methyl-1*H*-thieno[2,3-*e*][1,4]diazepin-2(3*H*)-on und seine Salze

Deanol, 2-Dimethylaminoethanol und seine Salze
– ausgenommen Zubereitungen, sofern auf Behältnissen und äußeren Umhüllungen eine Tagesdosis bis zu 50 mg, berechnet als Deanol, angegeben ist –

Dipivefrin, (±)-4-(1-Hydroxy-2-methylaminoethyl)-*o*-phenylendipivalat und seine Salze

Domperidon, 5-Chlor-1-{1-[3-(2-oxo-1-benzimidazoliny)propyl]-4-piperidyl}-2-benzimidazolinon und seine Salze

Fenbendazol, Methyl(5-phenylthio-2-benzimidazolcarbammat) und seine Salze
– zur Anwendung bei Tieren –

Flubendazol, Methyl[5-(4-fluorbenzoyl)-2-benzimidazolcarbammat] und seine Salze
– zur Anwendung bei Tieren –

Isoconazol, 1-[2,4-Dichlor-β-(2,6-dichlorbenzyl-oxy)phenethyl]imidazol und seine Salze
– ausgenommen zum äußeren Gebrauch –

Kollagen zur Injektion

Orgotein
– zur Anwendung bei Tieren –

Oxfendazol, Methyl[5-(phenylsulfinyl)-2-benzimidazolcarbammat] und seine Salze
– zur Anwendung bei Tieren –

Verapamil, 5-[(3,4-Dimethoxyphenethyl)methylamino]-2-(3,4-dimethoxyphenyl)-2-isopropylvaleronitril“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1983

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
In Vertretung
Werner Chory

**Einundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht
Vom 16. Dezember 1983**

Auf Grund des § 49 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit sowie auf Grund des § 25 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

In der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 1983 (BGBl. I S. 1182), wird die Anlage wie folgt geändert:

1. Folgende Position wird gestrichen:

„122 **Indanazolin**, *N*-(2-Imidazolin-2-yl)-*N*-(4-indanyl)amin
und seine Salze 1. Juli 1985“

2. Die Position 234 erhält folgende Fassung:

„**Clavulansäure**, (*Z*)-(2*R*, 5*R*)-3-(2-Hydroxyethyliden)-7-oxo-4-oxa-1-azabicyclo-[3.2.0]heptan-2-carbonsäure
und ihre Salze 1. Juli 1987“
– zur Anwendung bei Menschen –

3. Folgende Positionen werden angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
291	Almitrin , <i>N,N'</i> -Diallyl-6-[4-(4,4'-difluorbenzhydryl)-1-piperazinyl]-1,3,5-triazin-2,4-diamin und seine Salze	1. Januar 1989
292	Alprazolam , 8-Chlor-1-methyl-6-phenyl-4 <i>H</i> -[1,2,4]triazolo[4,3- <i>a</i>]=[1,4]benzodiazepin	1. Januar 1989
293	Ambroxol , <i>trans</i> -4-(2-Amino-3,5-dibrombenzylamino)cyclohexanol und seine Salze – zur parenteralen Anwendung –	1. Januar 1989

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
294	Aminoglutethimid , 3-(4-Aminophenyl)-3-ethyl-2,6-piperidindion und seine Salze	1. Januar 1989
295	Amrinon , 5-Amino-3,4'-bipyridin-6(1 <i>H</i>)-on und seine Salze	1. Januar 1989
296	Azatadin , 6,11-Dihydro-11-(1-methyl-4-piperidyliden)-5 <i>H</i> -benzo[5,6]=cyclohepta[1,2- <i>b</i>]pyridin und seine Salze	1. Januar 1989
297	Betaxolol , 1-(4-[2-(Cyclopropylmethoxy)ethyl]phenoxy)-3-isopropylamino-2-propanol und seine Salze	1. Januar 1989
298	Cephacetril , 3-Acetoxymethyl-7-(2-cyanacetamido)-8-oxo-5-thia-1-azabicyclo[4.2.0]oct-2-en-2-carbonsäure und ihre Salze – zur Anwendung bei Tieren –	1. Januar 1989
299	Chlor(IV)-oxid-Sauerstoff-Komplex (4:1)	1. Januar 1989
300	Chymopapain	1. Januar 1989
301	Clavulansäure , (Z)-(2 <i>R</i> ,5 <i>R</i>)-3-(2-Hydroxyethyliden)-7-oxo-4-oxa-1-azabicyclo[3.2.0]heptan-2-carbonsäure und ihre Salze – zur Anwendung bei Tieren –	1. Januar 1989
302	Dembroxol , 4,6-Dibrom- α -(trans-4-hydroxycyclohexylamino)- σ -cresol und seine Salze – zur Anwendung bei Tieren –	1. Januar 1989
303	Enilconazol , (\pm)-1-(β -Allyloxy-2,4-dichlorphenethyl)imidazol – zur Anwendung bei Tieren –	1. Januar 1989
304	Fenprostalen , Methyl-(\pm)-7-((1 <i>R</i> *,2 <i>R</i> *,3 <i>R</i> *,5 <i>S</i> *)-3,5-dihydroxy-2-[(<i>E</i>)-(3 <i>R</i> *)-3-hydroxy-4-phenoxy-1-butenyl]cyclopentyl)-4,5-heptadienoat – zur Anwendung bei Tieren –	1. Januar 1989
305	Hydrocortison-21-acetat-17-propionat , 11 β ,17,21-Trihydroxy-4-pregnen-3,20-dion-21-acetat-17-propionat	1. Januar 1989

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
306	Indanazolin , <i>N</i> -(2-Imidazolin-2-yl)- <i>N</i> -(4-indanyl)amin und seine Salze – zur Anwendung bei Kleinkindern –	1. Januar 1989
307	Levobunolol , (-)-5-(3- <i>tert</i> -Butylamino-2-hydroxypropoxy)-3,4-dihydro-1(2 <i>H</i>)-naphthalinon und seine Salze	1. Januar 1989
308	Mecillinam , (2 <i>S</i> ,5 <i>R</i> ,6 <i>R</i>)-6-(Perhydroazepin-1-ylmethylamino)penicillansäure und ihre Salze	1. Januar 1989
309	Midazolam , 8-Chlor-6-(2-fluorphenyl)-1-methyl-4 <i>H</i> -imidazo[1,5- <i>a</i>][1,4]benzodiazepin und seine Salze	1. Januar 1989
310	Nimustin , 3-(4-Amino-2-methyl-5-pyrimidinylmethyl)-1-(2-chlorethyl)-1-nitrosoharnstoff und seine Salze	1. Januar 1989
311	Proglumetacin , (±)-2-[4-(3-[4-Benzamido-4-(dipropylcarbamoyl)butyryloxy]propyl)-1-piperazinyl]ethyl[1-(4-chlorbenzoyl)-5-methoxy-2-methyl-3-indolyl]acetat und seine Salze	1. Januar 1989
312	Razoxan , (±)-4,4'-Propylenbis(2,6-piperazindion) und seine Salze	1. Januar 1989
313	Temocillin , (6 <i>S</i>)-6-[2-Carboxy-2-(3-thienyl)acetamido]-6-methoxypenicillansäure und ihre Salze	1. Januar 1989
314	Zubereitungen aus Dionaea muscipula	1. Januar 1989
315	Zubereitungen aus Natriumlactat , Nadid —{[3-Carbamoyl-1-β-D-ribofuranosylpyridinium(1+)]-5'}(adenosin-5')monohydrogendiphosphat(1-)-, Nitrotetrazoliumchloridblau —3,3'-(3,3'-Dimethoxy-4,4'-biphenylen)=bis[2-(4-nitrophenyl-5-phenyl-2 <i>H</i> -tetrazoliumchlorid)]— und N-Methylphenaziniumhydroxid und seinen Salzen	1. Januar 1989

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1983

**Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
In Vertretung
Werner Chory**

**Verordnung
über maßgebliche Rechengrößen der gesetzlichen Rentenversicherung
(RV-Bezugsgrößenverordnung 1984)**

Vom 16. Dezember 1983

Auf Grund des

- § 1256 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 § 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 9. Juni 1965 (BGBl. I S. 476) geändert worden ist,
- § 33 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 § 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 9. Juni 1965 (BGBl. I S. 476) geändert worden ist,
- § 55 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 § 3 Nr. 13 und Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 9. Juni 1965 (BGBl. I S. 476) geändert worden ist,
- Artikel 2 § 54 a Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 2 § 2 Nr. 17 des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) geändert worden ist,
- § 27 Abs. 1 des Fremdrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung und
- § 4 Abs. 2 des Handwerkerversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8250-1, veröffentlichten bereinigten Fassung

verordnet die Bundesregierung nach Anhören des Statistischen Bundesamtes mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte

Das durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten beträgt für 1982

in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten	32 198 DM
und	
in der knappschaftlichen Rentenversicherung	32 540 DM.

§ 2

Durchschnittsbeitrag

Freiwilliger Mindestbeitrag in den Fällen des Artikels 2 § 54 a Abs. 2 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

und

Regelpflichtbeitrag in den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Handwerkerversicherungsgesetzes

für einen Monat im Jahr 1984 ist der Betrag, der sich ergibt, wenn der für den jeweiligen Zeitraum maßgebende Beitragssatz auf den Betrag von 2 683 DM angewendet wird.

§ 3

Bruttojahresarbeitsentgelte nach dem Fremdrentengesetz

Für 1982 werden die durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelte in den Anlagen 5, 7, 9, 11, 13 und 15 zum Fremdrentengesetz wie folgt in DM bestimmt:

Anlage 5

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter in DM							
Jahr	Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiter in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiter in der Forstwirtschaft der Leistungsgruppe	
	1	2	3	1	2	1	2
1982	34 140	30 228	27 168	29 400	17 700	27 264	24 204

Anlage 7

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter in DM						
Jahr	Arbeiterinnen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiterinnen in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiterinnen in der Forstwirtschaft
	1	2	3	1	2	
1982	24 360	22 464	21 756	20 244	15 420	16 824

Anlage 9

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten in DM					
Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1982	56 400	53 160	39 888	30 084	25 848

Anlage 11

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten in DM					
Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1982	56 400	42 012	31 908	23 916	21 324

Anlage 13

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung in DM - Arbeiter -					
Jahr	Bergarbeiter der Leistungsgruppe				
	unter Tage			über Tage	
	1	2	3	1	2
1982	36 900	31 896	26 856	28 968	24 888

Anlage 15

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung in DM - Angestellte -											
Jahr	Technische Angestellte der Leistungsgruppe						Kaufmännische Angestellte der Leistungsgruppe				
	unter Tage			über Tage							
	1 und 2	3	4	1 und 2	3	4	1	2	3	4	5
1982	69 600	61 596	53 532	69 600	54 300	47 268	69 600	64 464	52 404	40 644	29 220

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 7 § 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes und Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1983

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1983
und der Arbeitsentgeltverordnung**

Vom 19. Dezember 1983

Auf Grund des § 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und – in Verbindung mit dieser Vorschrift – auf Grund des § 173 a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel II § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Sachbezugsverordnung 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1626) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in der Kurzbezeichnung und der Abkürzung wird die Jahreszahl „1983“ jeweils ersetzt durch die Jahreszahl „1984“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „475“ ersetzt durch die Zahl „490“.
3. In § 4 wird die Zahl „475“ durch die Zahl „490“, die Zahl „445“ durch die Zahl „460“ und die Zahl „470“ durch die Zahl „485“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Absatz 3 wird die Jahreszahl „1983“ jeweils durch die Jahreszahl „1984“ ersetzt.

Artikel 2

Die Arbeitsentgeltverordnung vom 6. Juli 1977 (BGBl. I S. 1208), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1625), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. sonstige Bezüge nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, die nicht einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nach § 385 Abs. 1 a der Reichsversicherungsordnung sind,“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Arbeitsentgelt sind ferner Beträge nach § 8 des Lohnfortzahlungsgesetzes und Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld nach § 14 des Mutterschutzgesetzes nicht zuzurechnen.“

2. § 4 wird gestrichen.

3. Der bisherige § 5 wird § 4.

4. Der bisherige § 6 wird § 5 und die Jahreszahl „1983“ wird durch die Jahreszahl „1984“ ersetzt.

Artikel 3

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut der Sachbezugsverordnung und der Arbeitsentgeltverordnung in der vom 1. Januar 1984 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 des Sozialgesetzbuchs – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – und § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1983

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Bekanntmachung
der Neufassung der Sachbezugsverordnung
und der Neufassung der Arbeitsentgeltverordnung**

Vom 19. Dezember 1983

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1983 und der Arbeitsentgeltverordnung vom 19. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1472) wird nachstehend der Wortlaut der Sachbezugsverordnung und der Arbeitsentgeltverordnung in der ab 1. Januar 1984 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung der Sachbezugsverordnung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1626),
2. den am 1. Januar 1984 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Neufassung der Arbeitsentgeltverordnung berücksichtigt:

1. die am 1. Juli 1977 in Kraft getretene Verordnung vom 6. Juli 1977 (BGBl. I S. 1208),
2. die nach ihrem Artikel 3 in Kraft getretene Verordnung vom 16. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2584),

3. den am 1. Januar 1979 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 18. Januar 1979 (BGBl. I S. 104),

4. den am 1. Januar 1981 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 10. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2244),

5. den am 1. Januar 1982 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 10. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1379),

6. den am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 9. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1625),

7. den am 1. Januar 1984 in Kraft tretenden Artikel 2 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund des § 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und – in Verbindung mit dieser Vorschrift – auf Grund des § 173 a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel II § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist.

Bonn, den 19. Dezember 1983

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1984
(Sachbezugsverordnung 1984 – SachBezV 1984)**

§ 1

Freie Kost und Wohnung

(1) Der Wert der freien Kost und Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung wird auf monatlich 490,- DM festgesetzt. Für die Berechnung des Wertes für kürzere Zeiträume als einen Monat sind für jeden Tag ein Dreißigstel des Wertes nach Satz 1 zugrunde zu legen. Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende vermindert sich der Wert nach Satz 1 um 15 vom Hundert.

(2) Wird freie Kost und Wohnung teilweise zur Verfügung gestellt, so sind anzusetzen:

für die Wohnung	34 vom Hundert,
für Heizung	10 vom Hundert,
für Beleuchtung	2 vom Hundert,
für Frühstück	12 vom Hundert,
für Mittagessen	21 vom Hundert,
für Abendessen	21 vom Hundert

des Wertes nach Absatz 1.

(3) Ist mehreren Beschäftigten ein Wohnraum zur Verfügung gestellt, so vermindert sich der für Wohnung, Heizung und Beleuchtung nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 ergebende Wert

bei Belegung mit zwei Beschäftigten	um 20 vom Hundert,
bei Belegung mit drei Beschäftigten	um 30 vom Hundert,
bei Belegung mit mehr als drei Beschäftigten	um 50 vom Hundert.

(4) Wird freie Kost und Wohnung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt, so erhöhen sich die nach den Absätzen 1 bis 3 anzusetzenden Werte

für den Ehegatten	um 80 vom Hundert,
für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr und für jedes Kind über 6 Jahre	um 30 vom Hundert, um 40 vom Hundert.

Bei der Berechnung des Wertes für Kinder bleibt das Lebensalter des Kindes im ersten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahres maßgebend. Sind beide Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, so sind die Erhöhungswerte nach den Sätzen 1 und 2 für Kost und Wohnung der Kinder beiden Ehegatten je zur Hälfte zuzurechnen.

(5) Wird als Sachbezug ausschließlich freie Wohnung zur Verfügung gestellt, so ist für die Bewertung der Wohnung der ortsübliche Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen anzusetzen. Satz 1 gilt auch, wenn dem Beschäftigten neben freier Wohnung lediglich ein freies oder verbilligtes Mittagessen im Betrieb (Kantinenessen) gewährt wird. Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, so ist die Wohnung mit 2,50 DM pro Quadratmeter monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Zentralheizung, fließendes Wasser oder Toilette) mit 1,50 DM pro Quadratmeter monatlich, mindestens jedoch mit 34 vom Hundert des Wertes nach Absatz 1, zu bewerten. Für Heizung und Beleuchtung sind die sich nach Absatz 2 ergebenden Werte anzusetzen.

(6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 anzusetzenden Werte sind auf volle 10 Deutsche Pfennige aufzurunden.

§ 2

Verbilligte Kost und Wohnung

Wird Kost und Wohnung verbilligt als Sachbezug zur Verfügung gestellt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug nach § 1 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen. Wird ausschließlich die Wohnung verbilligt zur Verfügung gestellt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten und dem ortsüblichen Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen dem Arbeitsentgelt zuzurechnen; § 1 Abs. 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 3

Sonstige Sachbezüge

Werden Sachbezüge, die nicht von § 1 erfaßt werden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so ist als Wert für diese Sachbezüge der übliche Mittelpreis des Verbrauchsorts anzusetzen.

§ 4

Übergangsvorschrift

An Stelle des in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Wertes von 490,- DM monatlich treten in den Ländern

Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Niedersachsen	460,- DM,
Berlin, Nordrhein-Westfalen und Saarland	485,- DM.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 des Sozialgesetzbuchs (SGB) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – und § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

(1) (Inkrafttreten)

(2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Werte gelten

1. bei laufendem Arbeitsentgelt für das Arbeitsentgelt, das für die im Jahre 1984 endenden Lohnzahlungszeiträume gewährt wird,
2. bei einmaligen Einnahmen für das Arbeitsentgelt, das im Jahre 1984 gewährt wird.

(3) Für die Bewertung von Sachbezügen, die vor dem Jahr 1984 gewährt worden sind, bleiben die im Zeitpunkt der Gewährung geltenden Regelungen maßgebend.

**Verordnung
über die Bestimmung des Arbeitsentgelts in der Sozialversicherung
(Arbeitsentgeltverordnung – ArEV)**

§ 1

Einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, sind nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, soweit sie lohnsteuerfrei sind und sich aus den §§ 2 und 3 nichts Abweichendes ergibt.

§ 2

(1) Dem Arbeitsentgelt sind nicht zuzurechnen:

1. Zuwendungen aus Anlaß von Betriebsveranstaltungen nach § 40 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes,
2. Erholungsbeihilfen nach § 40 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes,
3. Beiträge und Zuwendungen nach § 40 b des Einkommensteuergesetzes, soweit Satz 2 nichts Abweichendes vorschreibt,
4. sonstige Bezüge nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, die nicht einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nach § 385 Abs. 1 a der Reichsversicherungsordnung sind,

soweit der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz erhebt. Die in Satz 1 Nr. 3 genannten Beiträge und Zuwendungen sind in Höhe von 2,5 vom Hundert des für ihre Bemessung maßgebenden Entgelts dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, wenn die Versorgungsregelung ausdrücklich eine allgemein erreichbare Gesamtversorgung von mindestens 75 vom Hundert des gesamtversorgungsfähigen Entgelts und nach Ein-

tritt des Versorgungsfalles eine Anpassung der auf Grund der Beiträge und Zuwendungen im Sinne des § 40 b des Einkommensteuergesetzes zu erbringenden Versorgung im Umfang der Entwicklung der Arbeitsentgelte im Bereich der entsprechenden Versorgungsregelung oder gesetzlicher Versorgungsbezüge vorsieht; die dem Arbeitsentgelt zuzurechnenden Beiträge und Zuwendungen vermindern sich um den Zukunftssicherungsfreibetrag.

(2) Dem Arbeitsentgelt sind ferner Beträge nach § 8 des Lohnfortzahlungsgesetzes und Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld nach § 14 des Mutterschutzgesetzes nicht zuzurechnen.

§ 3

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, auch soweit sie lohnsteuerfrei sind.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 Satz 2 des Sozialgesetzbuchs (SGB) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – und § 250 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt (am 1. Juli 1977 in Kraft und) mit Ablauf des 31. Dezember 1984 außer Kraft.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
28. 10. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3043/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3433/81 hinsichtlich der Aufteilung der Einfuhren von Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in Drittländern	L 297/20 29. 10. 83
28. 10. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3047/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2213/76 über den Verkauf von Magermilchpulver aus staatlicher Lagerhaltung	L 297/25 29. 10. 83
31. 10. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3082/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2964/82 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2958/82 über Sondermaßnahmen zugunsten der Organisationen von Olivenölerzeugern im Wirtschaftsjahr 1982/83	L 301/51 1. 11. 83
31. 10. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3083/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2965/82 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl	L 301/52 1. 11. 83
31. 10. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3084/83 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 hinsichtlich der Kautionsbeträge für die Einfuhrlicenzen von Grundgetreide mit Vorausfestsetzung der Abschöpfung	L 301/53 1. 11. 83
31. 10. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3085/83 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2942/80 über den Ankauf von Olivenöl durch die Interventionsstellen	L 301/54 1. 11. 83
3. 11. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3099/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/82 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von getrockneten Trauben	L 302/19 4. 11. 83
4. 11. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3110/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 über Durchführungsbestimmungen für die Referenzpreisregelung bei Obst und Gemüse	L 303/5 5. 11. 83
4. 11. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3116/83 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 482/82 zur Einführung von Sonderbeihilfen für Rohtabak auf Grund des Erdbebens in Italien im November 1980 und zur Abweichung von Artikel 12 a der Verordnung (EWG) Nr. 727/70	L 303/19 5. 11. 83
4. 11. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3138/83 des Rates zur Änderung der Bedingungen für den Makrelenfang	L 307/7 9. 11. 83
9. 11. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3159/83 der Kommission zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland und des Vereinigten Königreichs, unter bestimmten Voraussetzungen eine zusätzliche Erhöhung des Alkoholgehalts bestimmter Weine und bestimmter zur Weinherstellung vorgesehener Erzeugnisse zu gestatten	L 309/21 10. 11. 83
26. 10. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3166/83 der Kommission über Anträge auf Zuschüsse des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für Vorhaben auf dem Gebiet der Fischerei und der Aquakultur	L 316/1 15. 11. 83

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
10. 11. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3190/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3316/82 hinsichtlich der bei der Einfuhr bestimmter jugoslawischer Weine mit Ursprungsbezeichnung anzuwendenden Referenzpreise frei Grenze	L 311/14	12. 11. 83
14. 11. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3202/83 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2373/83 und (EWG) Nr. 2540/83 hinsichtlich der Zahlung der Mindestankaufspreise und der Vorschüsse im Rahmen der Weindestillation	L 315/14	15. 11. 83
14. 11. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3203/83 der Kommission zur Genehmigung der zusätzlichen Säuerung bestimmter Erzeugnisse aus der Weinlese 1983 in dem Gebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung Châteauneuf-du-Pape	L 315/16	15. 11. 83
14. 11. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3204/83 der Kommission zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 des Rates zur Festlegung gemeinsamer Normen für den Wassergehalt von gefrorenen und tiefgefrorenen Hähnen, Hühnern und Hähnchen	L 315/17	15. 11. 83
15. 11. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3212/83 der Kommission über die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 546/83 auf die zur Destillation gelieferten Weinmengen anzuwendenden Toleranzen	L 318/5	16. 11. 83
15. 11. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3213/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2603/71 über Einzelheiten bei der Vergabe von Verträgen betreffend die erste Bearbeitung und Aufbereitung des im Besitz der Interventionsstellen befindlichen Tabaks	L 318/6	16. 11. 83
15. 11. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3215/83 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 532/75 über die Wiedereinziehung der Beihilfen für Magermilchpulver für Futterzwecke und zu Mischfutter verarbeitete Magermilch bei der Ausfuhr	L 318/10	16. 11. 83
Andere Vorschriften			
27. 10. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3017/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Alginsäure, ihre Salze und Ester, der Tarifstelle 39.06 A mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 296/14	28. 10. 83
17. 10. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3051/83 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für vollständig in Griechenland gewonnenen Wein aus frischen Weintrauben und mit Alkohol stummgemachtem Most aus frischen Weintrauben der Tarifnummer 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs (1984)	L 304/1	5. 11. 83
17. 10. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3052/83 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Kolophonium, einschließlich „Brals résineux“, der Tarifstelle 38.08 A des Gemeinsamen Zolltarifs (1984)	L 304/5	5. 11. 83
17. 10. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3053/83 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmtes Sperrholz aus Nadelholz der Tarifnummer ex 44.15 des Gemeinsamen Zolltarifs (1984)	L 304/8	5. 11. 83
17. 10. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3054/83 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Grège, weder gedreht noch gewirmt, der Tarifnummer 50.02 des Gemeinsamen Zolltarifs (1984)	L 304/11	5. 11. 83
17. 10. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3055/83 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Garne, ganz aus Seide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer ex 50.04 des Gemeinsamen Zolltarifs (1984)	L 304/14	5. 11. 83

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
17. 10. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3056/83 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Garne, ganz aus Schappeseide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifstelle 50.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs (1984)	L 304/17	5. 11. 83
17. 10. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3057/83 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosilicium der Tarifstelle 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs (1984)	L 304/20	5. 11. 83
17. 10. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3058/83 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosiliciummangan der Tarifstelle 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs (1984)	L 304/23	5. 11. 83
17. 10. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3059/83 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom) der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs (1984)	L 304/26	5. 11. 83
27. 10. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3080/83 der Kommission über die Festlegung von Höchstmengen für die Stahlausfuhren der Gemeinschaft nach den Vereinigten Staaten von Amerika und ihre Verteilung auf die Mitgliedstaaten	L 301/45	1. 11. 83
27. 10. 83 Entscheidung Nr. 3081/83/EGKS der Kommission über die Festlegung von Höchstmengen für die Stahlausfuhren der Gemeinschaft nach den Vereinigten Staaten von Amerika und ihre Verteilung auf die Mitgliedstaaten	L 301/48	1. 11. 83
31. 10. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3095/83 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 302/9	4. 11. 83
28. 10. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3097/83 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in Rumänien	L 302/15	4. 11. 83
28. 10. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3098/83 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in das Vereinigte Königreich von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in China	L 302/17	4. 11. 83
4. 11. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3111/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Fassungen für Brillen der Tarifnummer 90.03 mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 303/6	5. 11. 83
4. 11. 83 Entscheidung Nr. 3113/83/EGKS der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhr von Armierungstäählen für Beton mit Ursprung in Spanien	L 303/13	5. 11. 83
4. 11. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3114/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfungen auf dem Sektor Rindfleisch und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif	L 303/16	5. 11. 83
4. 11. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3117/83 des Rates zur Aufstockung der für das Jahr 1983 eröffneten Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Güteklassen von Ferrochrom der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs	L 303/21	5. 11. 83
24. 10. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3125/83 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülphe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Israel (1984)	L 312/1	12. 11. 83
24. 10. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3126/83 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülphe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko (1984)	L 312/4	12. 11. 83

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
24. 10. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3127/83 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpflüpe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien (1984)	L 312/7	12. 11. 83
24. 10. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3128/83 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Pflaumenbranntwein „Slijvovica“ der Tarifstelle ex 22.09 C IV a) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Jugoslawien (1984)	L 312/10	12. 11. 83
24. 10. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3129/83 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Tabake der Tarifstelle ex 24.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Jugoslawien (1984)	L 312/15	12. 11. 83
24. 10. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3130/83 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Weine aus frischen Weintrauben der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1984)	L 312/19	12. 11. 83
24. 10. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3131/83 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Weintrauben der Tarifstelle 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1984)	L 312/23	12. 11. 83
24. 10. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3132/83 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Likörweine der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1984)	L 312/26	12. 11. 83
24. 10. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3133/83 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack der Tarifstelle 07.01 S des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1984)	L 312/30	12. 11. 83
24. 10. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3134/83 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rote Rüben der Tarifstelle ex 07.01 G IV des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1984)	L 312/33	12. 11. 83
24. 10. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3135/83 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Feigen der Tarifstelle ex 08.03 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1984)	L 312/35	12. 11. 83
24. 10. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3136/83 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Weintrauben der Tarifstelle 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1984)	L 312/38	12. 11. 83
4. 11. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3137/83 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Jugoslawien (1983)	L 307/1	9. 11. 83
8. 11. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3141/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 467/77 über die Methode und den Zinssatz, die bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwenden sind	L 307/12	9. 11. 83
4. 11. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3148/83 des Rates zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 hinsichtlich der Anwendung der für Finnland vorgesehenen jährlichen Zollkontingente für bestimmte Käsesorten	L 309/1	10. 11. 83
4. 11. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3149/83 des Rates zur Durchführung einer Arbeitskostenerhebung im produzierenden Gewerbe, im Groß- und im Einzelhandel sowie im Bank- und im Versicherungsgewerbe	L 309/2	10. 11. 83

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	Nr./Seite	– Ausgabe in deutscher Sprache – vom
4. 11. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3150/83 des Rates zur Berichtigung der Beträge für die Bescheinigungen im Protokoll Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen des Zweiten AKP – EWG-Abkommens	L 309/4	10. 11. 83
7. 11. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3156/83 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in Peru	L 309/15	10. 11. 83
7. 11. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3157/83 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in die Gemeinschaft von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in Macau	L 309/17	10. 11. 83
9. 11. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3158/83 der Kommission über die Auswirkung von Lizenzgebühren auf den Zollwert	L 309/19	10. 11. 83
9. 11. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3160/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Äthanolamin, Diäthanolamin, Triäthanolamin und ihre Salze, der Tarifstellen 29.23 A I und ex II, mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 309/23	10. 11. 83
4. 11. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3165/83 des Rates über die zeitweilige Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Erzeugnisse, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind	L 314/1	14. 11. 83
4. 11. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3167/83 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren	L 310/1	11. 11. 83
4. 11. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3168/83 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Spinnfäden aus Poly(p-phenylenterephthalamid), zum Herstellen von Reifen oder von Waren, die zum Herstellen von Reifen verwendet werden, der Tarifstelle ex 51.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs	L 310/3	11. 11. 83
4. 11. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3169/83 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Süßkirchen, hellfleischig, in Alkohol eingelegt, zur Herstellung von Schokoladenwaren der Tarifstelle ex 20.06 B I e) 2 bb) des Gemeinsamen Zolltarifs	L 310/6	11. 11. 83
8. 11. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3173/83 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in der Tschechoslowakei	L 310/16	11. 11. 83